

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 94

Mittwoch, den 17. November

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Er s c h e i n t

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



I n s e r a t e

werden mit 50 Pfg. die einpaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Warnung vor Fleischwucher.

Die Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung des Fleisches hat die bedauerliche Folge gehabt, daß die Preise für Schlachtvieh von gewissenlosen Händlern in unverantwortlicher Weise in die Höhe getrieben werden. Leider finden sich unter den Verkäufern des Viehs genug Leute, die den persönlichen Vorteil über die Rücksicht auf die Allgemeinheit stellen, und immer höhere Preise für das Vieh fordern. Darin liegt eine schwere Gefahr für die Ernährung der Bevölkerung. Wenn die Viehpreise nicht schnelligst auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werden, wird es bald weder den Arbeitern, noch dem Mittelstande mehr möglich sein, Fleisch zu kaufen, und das muß die bedenklichsten Folgen haben, zumal die Versorgung mit Brotgetreide recht knapp ist. Wer angesichts dieser Gefahr die angemessenen Preise für Vieh überschreitet, versündigt sich schwer an seinen Volksgenossen und muß hart bestraft werden.

Als angemessene Preise sind vom hiesigen Landratsamte nach Anhörung des Landbundes, von Vertretern des Handels und der Fleischerinnung folgende Preise für Schlachtvieh **bester Sorte** festgesetzt worden:

Schweine bis zu 800 M. der Zentner,			
Schafe	" "	550	" "
Kinder	" "	550	" "
Kälber	" "	500	" "

Diese Preise müssen auch für die übrigen Teile des Landgerichtsbezirks Köslin als angemessen angesehen werden.

Wer sie überschreitet, sei es offen oder versteckt (z. B. durch Hinzurechnung von Nebenkosten) macht sich strafbar, und ich weise ausdrücklich darauf hin, daß mit unnachsichtlicher Strenge gegen die Wucherer von mir vorgegangen werden wird.

Milde Strafen kommen nicht in Betracht; die Höchststrafen der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 sind 5 Jahre Gefängnis und 200 000 M. Geldstrafe.

Ich werde in jedem Falle eine empfindliche Gefängnisstrafe und eine sehr hohe Geldstrafe beantragen.

Köslin, den 10. November 1920.

Der Oberstaatsanwalt.

Veröffentlicht.

Anzeigen wegen Überschreitungen dieser Preise sind mir oder dem Herrn Ober-Staatsanwalt direkt zu erstatten.
Belgard, den 13. November 1920.

Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.

Landwirte!

Liefert reichlich Milch und Butter ab.

Da die Milch- und Butterablieferungen an die Molkereien und Sammelstellen in letzter Zeit ganz erheblich nachgelassen haben, ist die mangelhafte Versorgung der versorgungsberechtigten Bevölkerung mit Milch und Fett weiter stark bedroht. Die Landwirte haben deshalb jetzt ganz besonders die Pflicht, jeden Tropfen entbehrliche Milch an die Molkereien und Butter an die Sammelstellen abzuliefern. Für Kinder und Kranke wird jeder Tropfen Milch als Nahrungsmittel dringend benötigt. An die Landwirte meines Kreises richte ich die dringende und ernste Bitte:

„Tut eure Pflicht in verdoppeltem Maße auch in Bezug auf die Milch- und Butterablieferung! Wer dies nicht tut, versündigt sich am Volke und an seinem Vaterlande.“

Die Herren Ortsvorsteher, die Herren Kreis-Milchkontrolleure und die Herren Landjäger ersuche ich, durch wiederholte Revisionen darauf hinzuwirken, daß jeder Kuhhalter die erzeugte Milch- und Buttermenge restlos an die Sammelstellen abliefert, soweit die Milch und Butter nach den geltenden Bestimmungen für den Eigenbedarf des Erzeugers nicht zurückbehalten werden darf.

Belgard, den 12. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Einfuhr baumwollener Spitzen und Spitzenstoffe pp.

Aus den Kreisen der Weberei-Industrie wird lebhafteste Klage geführt, daß die Einfuhr baumwollener Spitzen und Spitzenstoffe, sowie seidener Schleier und glatter Tulle aus Frankreich oder England in letzter Zeit bedeutend zugenommen hat. Es bedarf keiner besonderen Darlegung, daß durch eine derartige wilde Einfuhr unsere heimische Industrie erheblich geschädigt und gefährdet wird. Dies begründet für die

Polizeibehörden die Pflicht, auf das schärfste gemäß den Verordnungen über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) in der Fassung vom 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) und der Ausführungsverordnung vom 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 337) einzuschreiten.

Danach wird bestraft, wer — vorsätzlich oder fahrlässig — Waren einführt, ohne daß der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin die Einfuhrbewilligung erteilt hat, oder wer den Bedingungen, an welche die Bewilligung geknüpft wurde, zuwiderhandelt; der Versuch ist strafbar.

Besteht ein Grund zu der Annahme, daß Waren ohne die vorgeschriebene Bewilligung eingeführt werden oder bereits eingeführt sind oder daß den an die Bewilligung geknüpften Bedingungen zuwidergehandelt ist oder wird, so können sie von den zur Abgabe der Verfallenerklärung befugten Stellen sowie von den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vorläufig sichergestellt werden. Die vorläufig sichergestellten Waren gelten als in Beschlag genommen im Sinne des § 137 des Reichs-Strafgesetzbuches. Waren, die ohne Bewilligung eingeführt werden oder bereits eingeführt sind oder betreffs derer gegen die an die Bewilligung geknüpften Bedingungen verstoßen ist oder wird, sind ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung zu Gunsten des Reiches ohne Entgelt für verfallen zu erklären. Die Verfallenerklärung wird durch den Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 12, oder seinen Bevollmächtigten oder durch die Zollverwaltung dem Gewahrsamsinhaber gegenüber abgegeben. Das Eigentum geht auf das Reich über, sobald das Eigentum dem Gewahrsamsinhaber zugeht. Einer der genannten Stellen ist daher im Falle der vorläufigen Sicherstellung von Waren alsbald Nachricht zu geben. Die Verfallenerklärung über die für verfallen erklärten Waren zum Zwecke ihrer Verwertung erfolgt durch den Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr. Diese Vorschriften gelten auch dann, wenn die Waren bei dem Grenzzollamte von Gewerbetreibenden ausdrücklich angezeigt oder von anderen Personen vorläufig zur Revision gestellt worden sind.

Berlin—Schöneberg, den 23. Oktober 1920.

Landespolizeiamt beim Staatskommissar für Volksernährung.
Dr. Bahrt.

Veröffentlichung.

Abdruck erfolgt zur Kenntnis und Beachtung der Polizeibehörden.

Belgard, den 12. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Ausgabe der Provinzial-Zuckerbezugsscheine für Dezember.

Zwecks Verteilung der Provinzial-Zuckerbezugsscheine für Dezember an die Handelsstellen, ersuche ich die Inhaber von Zuckerarten des Kreises, ihre Karten den Handelsstellen **sofort, spätestens aber bis zum 18. d. Mts.** zum Abschneiden des Dezember-Abschnittes vorzulegen. Die Handelsstellen haben die **Bezugsabschnitte** zu 100 gebündelt und durch Firmerstempel bewertet nebst der üblichen Aufstellung über die eingereichte Markenzahl **spätestens bis zum 20. d. Mts.** dem Kreis Ausschuss — Zuckerstelle — einzureichen. Diejenigen Handelsstellen, die ihre Abschnitte später einreichen, haben auf Berücksichtigung bei Verteilung der Bezugsscheine nicht zu rechnen.

Ich erinnere die Handelsstellen erneut an sorgfältiges Abschneiden der Abschnitte, unvollständige Bezugsabschnitte sowie Quittungsabschnitte werden ihnen nicht gutgeschrieben.
Belgard, den 15. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Schrotmühlen.

Mit Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 8. September 1920 (Nr. 75) ordne ich hiermit an, daß nunmehr sämtliche Schrotmühlen ohne Rücksicht darauf, ob eine Genehmigung von mir vorliegt oder nicht, sofort festzulegen sind.

Die Herren Landjäger wollen diese Verordnung sofort durchführen. Sie erhalten durch besonderes Anschreiben ein Verzeichnis der hier bekannten Schrotmühlen zugesandt.

Außer dem erhalten die Herren Landjäger hiermit auch Auftrag, alle anderen Schrotmühlen, abgesehen von den gewerblichen, die in dem Verzeichnis nicht aufgeführt sind, zu schließen.

Einen Bericht darüber, daß die Schließung erfolgt ist, sehe ich in spätestens 8 Tagen entgegen.

Anträge von Schrotmühlenbesitzern auf Benutzung der Schrotmühlen sind der Kreisfornstelle mit eingehender Begründung unter Angabe der zu verschrotenden Mengen einzureichen. Die Freigabe wird von Fall zu Fall erfolgen in der Weise, daß nur unter ständiger Aufsicht die Schrotmühle benutzt werden darf. Zur Erleichterung der Aufsicht ist in Gemeinden ein gemeinsamer Antrag der Schrotmühlenbesitzer durch die Hand des Herrn Gemeindevorstehers zu stellen, damit an bestimmten Tagen einheitlich in der Gemeinde die Mühlen unter ständiger Kontrolle benutzt werden können. Der Herr Gemeindevorsteher wird ersucht, mir den Antrag zur Stellungnahme vorzulegen.

Belgard, den 13. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Kartoffelhandel.

Gemäß der Verordnung vom 19. 10. d. Js. und meiner Bekanntmachung vom 1. November d. Js. ist mit Wirkung vom 15. d. Mts. ab nur derjenige zum Ankauf von Kartoffeln in Mengen von mehr als 50 Ztr. innerhalb des Wirtschaftsjahres vom 16. September 1921 berechtigt, der im Besitze einer von der Provinzialkartoffelstelle erteilten besonderen Erlaubnis ist. Einer solchen Erlaubnis bedarf außer dem Inhaber einer Firma auch jede weitere etwa von ihr mit dem Aufkauf von Kartoffeln beauftragte Person. Die Aufkauf-Genehmigungen müssen beim Aufkauf stets mitgeführt werden (vergl. Ziffer 5 der Rundverfügung vom 28. 10. 20. O. P. IV. 2318).

Veröffentlichung.

Belgard, den 15. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Bedarfsanmeldung für Benzol.

Anträge auf Benzol für den Monat Dezember 1920 sind bei dem Kreis Ausschuss in Belgard (Zimmer Nr. 18) **spätestens bis zum 20. d. Mts.** schriftlich einzureichen.

In der Anmeldung ist der Verwendungszweck (Pflügen, Dreschen, Wasserpumpen, Häckelschneiden usw.) anzugeben.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß für die Folge stets bis zum 8. eines jeden Monats der Bedarf für die folgenden Monate bei dem Kreis Ausschuss angemeldet werden muß. Der Bedarf an Benzol für den Monat Januar 1921 ist also spätestens bis zum 8. Dezember 1920 anzumelden.

Berspätet eingehende Anträge haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Belgard, den 11. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Pralinenherstellung.

Die auf Grund des § 5 der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten vom 19. April 1920 von der Reichszuckerstelle an die Erlaubnis zur Herstellung von Pralinen geknüpfte Bedingung, daß die Pralinen nur in 1/4 oder 1/2

Pfund-Packungen in den Verkehr gebracht werden, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Es können sonach von jetzt ab Pralinen auch lose oder in größeren Mengen in den Verkehr gebracht werden. Alle übrigen von der Reichszuckerstelle erlassenen Bestimmungen über die Genehmigung zur Herstellung von Pralinen bleiben bis auf weiteres bestehen.

Reichszuckerstelle.

Dr. Jungel.

Veröffentlichung.

Belgard, den 13. November 1920

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Fettausgabe.

Für die Woche vom 14. November bis 20. November 1920 werden an die Versorgungsberechtigten 50 Gramm Butter auf Abschnitt 8 der Butterkarten (zum Preise von 1,20 M. für 50 Gramm) ausgegeben.

Nach den Bestimmungen der Provinzialfettstelle darf eine höhere Ration als 50 Gramm nicht ausgegeben werden.

Belgard, den 12. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (R.-G.-S. Bl. S. 1393).

Vom 30. Oktober 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (R.-G.-S. S. 1393) wird bestimmt:

§ 1.

Für den Verkehr mit Zündhölzern, die im Inland hergestellt sind, gelten die in den §§ 2 bis 5 dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften.

§ 2.

A) Bei Abgabe durch den Hersteller an den Großhändler darf der Preis folgende Sätze nicht übersteigen (Fabrikpreise):

I.

1. Für Sicherheitszündhölzer und überall entzündbare Zündhölzer in einer Länge bis zu 70 Millimeter in Schachteln zu je 60 Stück

für 1/1 Kiste zu	1000 Pack zu je 10 Schachteln	1950 M.
" 2/2 "	" " " je 500 " " " 10 "	1965 "
" 4/4 "	" " " " 250 " " " 10 "	1970 "
" 10/10 "	" " " " 100 " " " 10 "	1980 "

2. für imprägnierte bunte Zündhölzer, die unter A I 1 genannten Sätze mit einem Zuschlage von je 40 M.;
3. für weiße oder bunte flache Zündhölzer in Schachteln zu mindestens je 50 Stück die unter A I 1 genannten Sätze mit einem Zuschlag von je 50 M.

II.

Für Sicherheitszündhölzer und überall entzündbare weiße Zündhölzer in einer Länge bis zu 70 Millimeter

1. in Schachteln oder Koffern zu je 600 Stück	für 1/1 Kiste zu	1000 Schachteln oder Koffern	1940 M.
" 2/2 "	" " " je 500 " " " "	" " " "	1955 "
" 4/4 "	" " " " 250 " " " "	" " " "	1960 "
" 10/10 "	" " " " 100 " " " "	" " " "	1970 "

2. in Schachteln oder Koffern zu 480 Stück

für 1/1 Kiste zu	1000 Schachteln oder Koffern	1550 M.
" 2/2 "	" " " je 500 " " " "	1560 "
" 4/4 "	" " " " 250 " " " "	1565 "
" 10/10 "	" " " " 100 " " " "	1575 "

3. in Schachteln oder Koffern zu je 300 Stück

für 1/1 Kiste zu	1000 Schachteln oder Koffern	1000 M.
" 2/2 "	" " " je 500 " " " "	1005 "
" 4/4 "	" " " " 250 " " " "	1010 "
" 10/10 "	" " " " 100 " " " "	1015 "

III.

Für Sicherheitszündhölzer in Schachteln, sogenannte Westentaschenhölzer und solche in Buchform, enthaltend bis 30 Stück Hölzer pro Packung

für 1/1 Kiste zu	1000 Schachteln oder Büchern	1350 M.
" 2/2 "	" " " je 500 " " " "	1355 "
" 4/4 "	" " " " 250 " " " "	1390 "
" 10/10 "	" " " " 100 " " " "	1365 "

B) Beim Verkauf im Großhandel gelten die unter A genannten Fabrikpreise, jedoch mit einem Zuschlag von je 150 M. zu den unter A I, II 1 und III, von je 120 M. zu den unter II 2 und je 80 M. zu den unter II 3 genannten Preisen.

C) Beim Verkauf im Kleinhandel darf der Preis nicht übersteigen:

für die unter A I 1 genannten Zündhölzer für das Paket zu 10 Schachteln	250 Pf.
für 1 Schachtel bei Abgabe von Einzelschachteln	25 Pf.
für die unter A I 2, 3 genannten Zündhölzer für das Paket zu 10 Schachteln	260 Pf.
für 1 Schachtel	26 Pf.
für die unter A II 1 genannten Zündhölzer für die Schachtel oder den Koffer	250 Pf.
für die unter A II 2 genannten Zündhölzer für die Schachtel oder den Koffer	200 Pf.
für die unter A II 3 genannten Zündhölzer für die Schachtel oder den Koffer	130 Pf.
für die unter III genannten Zündhölzer für das Paket zu 10 Schachteln oder Büchern	200 Pf.
für eine Schachtel oder Buch bei Abgabe von Einzelschachteln oder Büchern	20 Pf.

Kleinhandel ist jeder Verkauf an den Verbraucher. Jeder Hersteller ist verpflichtet, aus seiner Erzeugung mindestens 50 vom Hundert dem Großhandel zum Vertriebe zu überlassen. Bleiben seine Lieferungen hinter diesem Satze zurück, so hat er für die Fehlmengen den Großhandelszuschlag an die unter § 5 letzter Absatz genannte Ausgleichskasse abzuführen.

§ 3.

Die im § 2 bezeichneten Preise schließen beim Verkaufe durch den Hersteller die Kosten der Beförderung bis zur Bahn- oder Wasserstation des Herstellers ein. Beim Verkaufe durch den Großhandel schließen die Preise die Kosten der Beförderung bis zur Bahn- oder Wasserstation des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Großhändlers oder, falls die Beförderung nicht auf dem Bahn- oder Wasserwege erfolgt, die Kosten der Beförderung in das Haus des Abnehmers ein.

Für die Verpackung dürfen Preiszuschläge nicht berechnet werden.

Die Preise gelten für die versteuerte Ware.

§ 4.

Soweit Hersteller unter Ausschaltung des Großhandels an den Kleinhandel liefern, sind die im § 2 unter B genannten Preise Anwendung zu finden.

Der Verkauf von Mengen unter 1000 Schachteln durch den Hersteller ist verboten.

§ 5.

Die Hersteller holländischer Zündhölzer haben von den nach § 2 unter A festgesetzten Preisen eine Umlage an eine Ausgleichskasse zu entrichten, die hauptsächlich zur Herbeiführung eines Preisausgleichs zwischen inländischen und ausländischen Zündhölzern bestimmt ist.

Höhe, Einziehung und Verwaltung der Umlage regelt der Reichswirtschaftsminister.

§ 6.

Die Herstellung anderer Arten Zündhölzer als der im § 2 genannten ist mit Ausnahme der Herstellung von Sturmhölzern verboten.

§ 7.

Der Preis für Zündhölzer, die im Ausland hergestellt und in das Inland eingeführt sind, darf folgende Sätze nicht übersteigen:

a) Verkaufspreis an den Großhandel für 2/2 Kiste zu je 500 Pack zu 10 Schachteln	1965,— M.
b) Verkaufspreis an den Kleinhändler für 2/2 Kiste zu je 500 Pack zu 10 Schachteln	2115,— M.
c) Verkaufspreis im Kleinhandel für das Paket zu 10 Schachteln	2,50 M.
für 1 Schachtel	0,25 M.

Kleinhandel ist jeder Verkauf an den Verbraucher.

§ 8.

Wer den Bestimmungen der §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 1 oder 6 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie den Täter gehören oder nicht.

§ 9.

Diese Bestimmungen treten an Stelle der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 30. September 1919 (R.-G.-Bl. S. 1779) und der Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 30. September 1919 (R.-G.-Bl. S. 1779), vom 19. Februar 1920 (R.-G.-Bl. S. 272).

§ 10.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. November 1920 in Kraft. Für die Zeit vom 1. November bis 30. November 1920 gelten jedoch für Groß- und Kleinhandel noch die in der Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 30. September 1919 (R.-G.-Bl. S. 1779) vom 19. Februar 1920 (R.-G.-Bl. S. 272) genannten Preise.

Berlin, den 30. Oktober 1920.

Der Reichswirtschaftsminister.

Veröffentlicht.

Belgard, den 9. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Betr. Mitwirkung der Polizeibehörden in Umsatzsteuerfachen.

Gemäß § 12 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 ist zur Erfassung der nach §§ 13, 15, 21 und 25 des Gesetzes steuerpflichtigen Unternehmen ein Zusammenarbeiten mit den Landesbehörden, insbesondere den Polizeibehörden und den zur Bekämpfung des Wuchers und der Preistreiberei befähigten Behörden erforderlich.

Die Polizei ist in einer Reihe von Fällen zu besonderer Mithilfe, besonders zur Erfassung des Schieberverkehrs verpflichtet. Gemäß § 22 Ausf. Best. U. St. G. soll die Ortspolizeibehörde tunlichst alle diejenigen von Gasthöfen, Pensionen usw. als Neuanfömmlinge gemeldete Personen, von denen sie weiß oder annimmt, daß es sich um auswärtige Kaufleute handelt, die sich zum Abschluß von Geschäften im Ort aufhalten, möglichst bald dem Umsatzsteueramt mitteilen. Gemäß § 189 Abs. 5 Nr. 4 a. a. D. soll die Polizeibehörde die zu ihrer Kenntnis gelangenden Atermietsverhältnisse unter Angabe der Namen, der Wohnung des Atermieters und des Vermieters, sowie des Beginns der Atermiete dem zuständigen Umsatzsteueramt mitteilen. Nach § 117 ff. a. a. D. hat die Polizei mit der Steuerbehörde beim Straßenhandel tätig mitzuwirken (vgl. Erlaß vom 22. Juni 1920, III U. 4749, Reichssteuerblatt S. 510/511, und vom 5. Juli 1920, III U. 5370).

Privatverkäufe von Flügeln und dergleichen werden mit Hilfe der Polizei dadurch erfaßt werden können, daß die Polizei auf Straßentransporte von Flügeln usw. ihr Augenmerk richtet, die nicht von Expeditionsfirmen besorgt werden, sondern offensichtlich von Privatpersonen; sie wird in jedem Falle den Verkäufer und Erwerber festzustellen, sowie beide dem zuständigen Umsatzsteueramt mitzuteilen haben.

Ich ersuche die Herren Amtsvorsteher und Ortsvorsteher, mir etwaige Vorkommnisse der erwähnten Art umgehend mitzuteilen.

Belgard, den 10. November 1920.

Der Kreis Ausschuss.

Umsatzsteueramt.

Lehmbauten.

Zur Erprobung der Erhärtungsmöglichkeit von Lehm und um diesen für die Aufnahme eines wasserdichten Putzes geeignet zu machen, sind auf meine Veranlassung an zahlreichen im Bau begriffenen Lehmhäusern Versuche mit Sulfitalblauge und Preolit gemacht worden. Nach dem Ergebnis dieser Untersuchung kann der Sulfitalblauge keine günstige Wirkung hinsichtlich der Erhärtung des Lehms zugesprochen werden; bei den Versuchen mit Preolit zur Erzielung eines wasserdichten Putzes waren die Ergebnisse zum Teil etwas günstiger, doch sind beide Verfahren so teuer, daß ihre weitere Anwendung nicht empfohlen werden kann.

Ich bringe vorstehende Erfahrungen zur Kenntnis, da der Erfinder eines Sulfitalaugeverfahrens, ein Herr W. Philippsthal aus Berlin-Grünwald, eine recht rührige Propaganda für sein Verfahren treibt, das den in Aussicht gestellten Erfolg — wenigstens vorläufig — nicht bringt und nur unnötige Kosten verursacht.

Berlin, den 9. Oktober 1920.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: gez. Friedrich.

Vorstehendes Schreiben des preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 9. Oktober 1920 bringe ich hiernur zur Kenntnis der Lehmbauinteressenten und sonstiger Bauleistigen.

Belgard, den 2. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Bekanntmachung

betreffend die Bedarfsfeststellung von gebrannten Mauersteinen pp., Zement und Kalk.

Durch Erlaß des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 2. 8. 1920 — R. 3141 — und meine Bekanntmachung vom 7. 8. 1920 — Sta. 1138 — ist das bisherige Freigabeverfahren bis auf weiteres aufgehoben worden. Es bleibt aber weiterhin Aufgabe der Baustoffbeschaffungsstelle, darüber zu wachen, daß die Sicherstellung der Baustoffe für den Kleinwohnungsbau gewährleistet wird. — Ferner ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 1. 9. 20 — R. 3336 — besonders darauf hingewiesen, daß durch Aufhebung des Freigabeverfahrens die Bestimmungen über die Bedarfsermittelungen und Zuteilung auf die großen Verbrauchergruppen zunächst nicht berührt worden sind.

Um daher den Bedarf jeweils ermitteln und entsprechende Zuteilung auf die großen Verbrauchergruppen veranlassen zu können, bestimme ich, daß seitens der Bauherren künftig allen Anträgen auf Baugenehmigungen eine überschlägige Berechnung, der für den Bau erforderlichen Baustoffe (Ziegel, Dachsteine, Zement und Kalk) beizufügen ist.

Stettin, den 6. Oktober 1920.

Der Regierungspräsident. Bezirkswohnungs-kommissar.

Die vorstehende Bekanntmachung gilt in gleicher Weise für den Regierungsbezirk Köslin.

Köslin, den 22. Oktober 1920.

Der Regierungspräsident. Bezirkswohnungs-kommissar.

Veröffentlicht. Die Ortsbehörden weise ich auf meine Rundverfügung vom 19. Oktober d. Js. besonders hin.

Belgard, den 10. November 1920.

Der Landrat.

Ermittelung.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir bis zum 25. d. Mts. mitteilen zu wollen, ob in ihrem Bezirk ein Molkereibesitzer Albert Riehne wohnhaft ist.

Zehlanzeige ist nicht erforderlich.

Belgard, den 11. November 1920.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 94 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Kinder in Not!

Unter dem Namen „Deutsche Kinderhilfe, Volkssammlung für das notleidende Kind“ soll mit Genehmigung des Staatskommissars für die Wohlfahrtspflege in Preußen eine allgemeine Sammlung veranstaltet werden, aus deren Ergebnis den Kranken, hungernden und pflegebedürftigen Kindern Unterstützungen gewährt werden sollen. In einem Aufruf „Kinder in Not“ wird über die bevorstehende Volkssammlung u. a. gesagt: „Unheilbar werden die Folgen jahrelanger Nahrungsnot für unsere Kinder. Hier droht der Zukunft ernste Gefahr. Kindertuberkulose und Sterblichkeit sind in erschreckendem Maße gewachsen. Eine noch weit größere Zahl von Kindern ist durch jahrelange Unterernährung, mangelnde Kleidung, durch Kälte und durch gestörte Nachtruhe — wie viele Kinder haben überhaupt noch ein Bett! — rachitisch, siech und elend geworden! Diese sichtbare und unsichtbare Not unserer Kinder, die alle Kreise unseres Volkes umfaßt, müßte jedem ins Herz gebrannt sein, damit er hilft, sie zu lindern.“ Die „Deutsche Kinderhilfe“ soll hierfür Spenden sammeln und für sachgemäße Verteilung sorgen. Die „Deutsche Kinderhilfe“ soll die Mütter, die dem kommenden Winter mit Entsetzen entgegensehen, über das Schicksal ihrer Kinder beruhigen; sie sollen die Zuversicht haben, daß ihre Kinder nicht mehr zu hungern, nicht mehr zu frieren und nicht mehr wegen mangelnder Kleidung die Schule zu veräumen brauchen. Die „Deutsche Kinderhilfe“ soll allen Anstalten, Kinderheimen, Krippen, Kindergärten, Horten die Möglichkeit gewähren, die pflegerische und erzieherische Arbeit fortzusetzen. Die „Deutsche Kinderhilfe“ soll das segensreiche Werk der Unterbringung der unterernährten, Kranken, besonders tuberkulösen Kinder fördern. Die „Deutsche Kinderhilfe“ soll aber auch alle Organe der Kinderfürsorge stärken und dieser dringendsten Aufgabe der Wohlfahrtspflege neue Kräfte zuführen. Dem sittlichen Ernst der Aufgabe widerspricht die Veranstaltung von Festen und Blumentagen. Das ganze Volk wird auch ohnedem, seiner Verantwortung bewußt, tatkräftig helfen, so lange es heißt: „Kinder in Not!“

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises bitte ich dringend, sofort in ihrer Ortsgemeinschaft Geldsammlungen zu Gunsten der notleidenden Kinder in die Wege leiten zu wollen.

Die gesammelten Beträge wollen die Herren Ortsvorsteher binnen 4 Wochen auf Konto Nr. 18 der Kreis-Sparkasse überweisen bzw. einzahlen.

Belgard, den 16. November 1920.

Der Landrat.

Obwohl der Freistaat Danzig, das Memelgebiet und die an Polen abgetretenen ehemaligen preussischen Gebiete als „Ausland im Sinne der Paßvorschriften anzusehen sind, genehmige ich zur Vermeidung von Härten im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister, daß die nach den genannten Gebieten beurlaubten oder entlassenen Militärpersonen und alle aus den Abtretungs- und Abstimmungsgebieten vertriebenen Beamten und ihre Angehörigen bei Reisen nach ihrem früheren Wohnorte keine Paß- und Sichtvermerks-Gebühren zu zahlen brauchen. — Der für die Ausstellung der Pässe zu ihnen erforderliche tarifmäßige Stempel von 3 Mk. bleibt jedoch zu entrichten.

Berlin, den 3. Oktober 1920.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: gez. Freund.

Vorstehendes allen Beteiligten zur Kenntnis.

Belgard, den 13. November 1920.

Der Landrat.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Dubberow, Rittergutsbesitzer von Kleist-Kl. Dubberow, ist vom 15. November bis einschließlich 27. November 1920 aus seinem Amtsbezirk abwesend.

Derselbe wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer von Heydebreck-Schlennin, vertreten.

Belgard, den 16. November 1920.

Der Landrat.

Für den Amtsbezirk Wold-Tychow sind:

a. der Major a. D. Schmieden zu Ballenberg zum Amtsvorsteher und

b. der Landwirt Günther Malne zu Quisbernow zum stellv. Amtsvorsteher

gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Der neue Amtsvorsteher führt die Geschäfte bereits.

Die Ortsvorstände wollen dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt machen.

Belgard, den 12. November 1920.

Der Landrat.

In der Gemeinde Reinfeld sind:

a) der Halbbauer August Barz zum Gemeindevorsteher,

b) der Bauerhofbesitzer Wilhelm Griesbach und der Eigentümer Wilhelm Dewz zu Schöffen,

c) der Halbbauer Max Dietrich zum Schöffensstellvertreter gewählt und als solche bestätigt, auch vereidigt worden.

Belgard, den 16. November 1920.

Der Landrat.

Der Saatenstand Anfang November 1920.

9. Regierungsbezirk Köslin, Kreis Belgard.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern des Kreises abgegebenen Noten												
	Staat	Regierungsbezirk	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5			
Winterweizen	2,9	3,1							3	9			3		2
Winterweizen (Dinkel), auch mit Beimischung von Weizen oder Roggen	2,6	—													
Winterroggen	2,8	3,1			1	2	9		3	4	2	2			
Wintergerste	2,5	2,8			1	1	9								
Winterrapss u. Rübsen	2,6	2,7			1	2	4								
Klee, auch mit Beimischung von Gräsern	2,6	2,6			5	3	12						2		

Der Präsident des Preussischen Statistischen Landesamts
Dr. Saenger.

Veröffentlicht.

Belgard, den 11. November 1920.

Der Landrat.

Am 1. November 1920 ist der Besitzer Wolff in Altfarwen, Kreis Stolp, ermordet, seine Familienangehörigen schwer verletzt, und 12 000 Mark baren Geldes geraubt worden. Alsdann ist versucht, das Haus in Brand zu setzen. Täter sind drei russische Kriegsgefangene. Der eine heißt Alex Schmidt, nennt sich aber Iwan? Nowickow. Er hat bisher mit einer Besitztochter aus Altfarwen Luise Wittenberg zusammengelebt und soll mit ihr ein kleines Kind haben. Schmidt ist groß, schlank und trägt kleinen Schnurrbart, hat nach seiner Gefangennahme zunächst dem Bütower Gefangenenlager angehört und ist im Juni 1918 als freier Arbeiter aus dem Gefangenenlager Frankfurt a./D. ent-

lassen. Den Namen Nowickow dürfte Schmidt erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit führen. Wenigstens hat seine Geliebte im Herbst d. J. angegeben, sie hießen jetzt Nowickow. Der zweite Täter ist ein russischer Kriegsgefangener Paul Charitonoff, der mittelgroß sein soll, auf einer Backe ein Gewächs und an einer Hand Tätowierungen haben soll, nach einer Angabe einen Anker, nach anderer eine Frauengestalt.

Der dritte Täter soll klein sein und sich Sergey oder Andrey nennen. Schmidt und Charitonoff sollen zuletzt bis 3. November einige Wochen in Eisenhammer bei Treblin, Kreis Rummelsburg i. Pom. gearbeitet haben und die angeblichen Eheleute Nowickow sind dann in Richtung Schlawe mit der Bahn gefahren.

Gegen Schmidt und Charitonoff wird die Voruntersuchung wegen Mordes eröffnet und beide stechbrieflich verfolgt.

Ich ersuche in dem dortigen Bezirk nach ihnen fahnden zu lassen und erbitte im Erfolgsfalle ihre Festnahme und telegraphische oder telephonische Mitteilung (Telephonnummer) von Umständen, die für ihre Festnahme sachdienlich sein könnten.

Der Regierungspräsident Köslin hat für die Ergreifung der Täter eine Belohnung von 3000 Mark ausgesetzt.

— 33 1120/20 —

Stolp, den 11. November 1920.

Der Oberstaatsanwalt.

Vorstehendes den Ortspolizeibehörden und Herren Landjägern des Kreises zur Kenntnis und Nachforschung.

Belgard, den 13. November 1920.

Der Landrat.

Fahndungsersuchen.

Sattler Louis Dorband, geb. am 8. 12. 54. in Königsberg (Ostpr.), wegen Beistehens hier in Haft (Haftbefehl vom 14. 10. 20.), ist entwichen.

Festnahme, Ablieferung an nächstes Gerichtsgefängnis und Nachricht zu G 720 hierher erbeten.

D hat weißen Vollbart, war bekleidet mit braunem gemalten Lacksackanzug, braunem Mantel, dunklem Schlapphut, trug Halbstiefel in den Hosen.

Amtsgericht Körlin (Pers.).

NIVEA

Vorbeugend, heilend, lindernd und kühlend bei spröder, rissiger Haut, Entzündungen, kleinen Verletzungen, Brandwunden und leichten Ausschlägen wirkt Nivea-Creme.

P. Belersdorf & Co., G.m.b.H. Hamburg.
Hersteller der Zahnpasta PEBECO.

Inseratenteil.

Brennholz, Grubenholz, Langholz, Waldparzellen

jeder Art werden ständig gekauft.
Vermittler erhalten Provision.

Richard Paulke, Liebenau N. M.

Chlortalium 53%

empfehlen zur Herbstdüngung
Bernhard Naaf.

Schloß-
und Kranzdärme
empfehlen
E. Kossack.

Unsere neu eingerichtete

Buchbinderei

empfehlen wir den Behörden, sowie den Herren
Amts-, Gemeinde- und Gutsvorstehern zum
Einbinden von

**Amtsblättern, Gesetzblättern,
Kreisblättern usw.**

sowie zur Herstellung sämtlicher Buchbinderarbeiten.
Schnellste Lieferung! Gute Arbeit!

Billigste Berechnung!

Buchdruckerei der Belgardener Zeitung

und des

Belgard-Polziner Kreisblatts

Belgard Persante.

Zur Herstellung sämtlicher Drucksachen halten wir
unsere Buchdruckerei ebenfalls bestens empfohlen.

D. O.

Deutsche Warte

die Tageszeitung der

Bodenreformer und Siedler

mit 6 Beiblättern

Land- und Hauswirtschaft — Gesund-
heitswarte — Frauenzeitung — Jugend-
warte — Wirtschaftswarte — Der
Sonntag und tägliche Unterhaltungs-
beilage mit guten Romanen.

Monatlich nur 6 Mark.

Berlin SW. 48.

Bestellungen nimmt jede Postanstalt entgegen.

Güter-Zentrale Belgard Pers.

Sachgemäße, gründliche Ver-
mittlung von Grundstücken jeder
Art, Beschaffung v. Hypotheken.

R. v. Hennenkampff,

H. Schüring,

Georgenstraße 4b, Fernspr. 262.

Bauzeichnungen

für herrschaftliche Wohnhäuser,
landwirtschaftliche Gebäude, Se-
delungsbauten und Industrie-
bauten, sowie Anträge für Bau-
kostenzuschüsse fertigt

R. Pohlens, Architekt

Büro für Architektur,
Bauberatung und Bauleitung
Dramburg.

Während der Wintermonate

halte ich von 9—1 und
2—5 Sprechstunde.
Sonntag Nachmittag
und Sonntag keine
Sprechstunde.

Zahmrat Dr. Lange,
Bahnhofstr. 4.

Bettstätten.

Befreiung sofort.
Alter u. Geschlecht an-
geben. Ausk. umsonst.

Versandhaus Urania
München B. 73, Waltherstr. 38

Rot-, Rhein- u. Moselweine
empfiehlt Bernh. Naaf.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.